

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) am 24. April 2002 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie erlassen.*

Teil I - Allgemeiner Teil -

§ 1 Hochschulgrad

Die Philosophische Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der das Institut für Geschichtswissenschaften mit dem Lehrstuhl für Ur- und Frühgeschichte angehört, verleiht nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Das Studium gilt im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulabschlussprüfungen einschließlich des Abschlussmoduls erfolgreich absolviert wurden. Zuständig für die Verleihung ist die Philosophische Fakultät I.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein Basisstudium und ein Vertiefungsstudium einschließlich einer Abschlussphase. Der Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen beträgt insgesamt 180 Studienpunkte. Die Studiendauer beträgt in der Regelstudienzeit sechs Semester.

(2) Im Laufe des Studiums sind 120 Studienpunkte im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie als Kernfach zu erwerben, davon 27 im Bereich der berufsfeldbezogenen Qualifikationen, und 60 im Studium eines anderen oder zwei anderer universitärer Fächer; als Zweitfach sind es 60 Studienpunkte, davon 15 bzw. 8 im Be-

reich der berufsfeldbezogenen Qualifikationen und im Nebenfach 30 Studienpunkte im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie. Der zeitliche Umfang des Bachelor-Studienganges umfasst 5400 Zeitstunden, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von 900 Zeitstunden pro Semester verteilt sind.

(3) Es ist ein Grabungspraktikum im Umfang von mindestens 30 Tagen – davon mindestens 15 Tage auf einer Lehrgrabung des Lehrstuhls für Ur- und Frühgeschichte – und eine auf die Lehrgrabung bezogene Übung zur Nachbereitung zu absolvieren.

(4) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit dann angerechnet, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

§ 3 Struktur des Bachelor-Studienganges

(1) Das Studium mit dem Ziel eines Bachelors im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie umfasst das Studium des wissenschaftlichen Kernfachs Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und das Studium in einem Zweitfach oder zwei Nebenfächern. Das Fach kann auch als Zweitfach oder als Nebenfach, in der Regel im Basisstudium des Kernfaches, studiert werden.

(2) Das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie als Kernfach gliedert sich in folgende Module.

Basisstudium:

- Grundkurs 1 „Steinzeiten“
- Grundkurs 2 „Metallzeiten“
- Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“
- Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“
- „Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“
- „Fachbezogene Naturwissenschaften“

Vertiefungsstudium:

- „Zeitlicher Schwerpunkt“
- „Wahlbereich“
- „Schlüsselqualifikationen“ sowie
- „Abschlussmodul“

* Diese Prüfungsordnung wurde am 20. August 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 bestätigt.

Der Dekan der Philosophischen Fakultät I hat den Auflagen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur durch Eilentscheid zugestimmt.

Studienphasen ungebunden:

Nicht an eine Studienphase gebunden, sondern im Basisstudium oder im Vertiefungsstudium (vor der Abschlussphase) zu absolvieren:

- Berufsfeldbezogene Qualifikation: „Grabung und Nachbereitungübung, Exkursion mit Vorbereitungsübung“

(3) Das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie als Zweitfach gliedert sich in folgende Module:

- a) Grundkurs 1 „Steinzeiten“ **oder**
- b) Grundkurs 2 „Metallzeiten“ (jeweils ohne Übung)
- c) Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“ **oder**
- d) Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“ (jeweils mit Übung)
- e) „Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“
- f) „Wahlbereich“
- g) „Zeitlicher Schwerpunkt“
- h) Berufsfeldbezogene Qualifikation: „Grabung und Nachbereitung, Exkursion mit Vorbereitungsübung“

(4) Das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie als Nebenfach gliedert sich in folgende Module:

- a) Grundkurs 1 „Steinzeiten“ **oder**
- b) Grundkurs 2 „Metallzeiten“ (jeweils ohne Übung)
- c) Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“ **oder**
- d) Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“ (jeweils mit Übung)
- e) „Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“
- f) „Wahlbereich“

Teil II

- Abschlussprüfungen der Module -

§ 4 Zweck der Prüfung

Durch die Abschlussprüfungen der Module soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Lernziele des Moduls erfüllt worden sind. Diese studienbegleitenden Prüfungen geben den Studierenden Klarheit über ihren bisherigen Studienerfolg. Sie erweisen weiterhin, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Bachelor-Arbeit dient dem erfolgreichen Abschluss des Studiums.

§ 5 Art und Umfang der Prüfung

(1) Abschlussprüfungen der Module finden in der Regel als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung durch eine Klausur statt.

(2) Die mündliche Prüfung der Module dauert etwa 15 Minuten. Sie erfolgt über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Sachgebiet sowie über fachlich-methodische Fragen. Eine Klausur dauert anderthalb Stunden. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf die Proseminare und das Hauptseminar statt.

(3) Eine Leistungsüberprüfung durch eine Klausur oder durch eine mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf folgende Lehrveranstaltungen statt:

- im Kernfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie
 - Modul Grundkurs 1 „Steinzeiten“ (bestehend aus einem Proseminar und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
 - Modul Grundkurs 2 „Metallzeiten“ (bestehend aus einem Proseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Anschluss an das Proseminar.
 - Modul Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“ (bestehend aus einem Proseminar und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
 - Modul Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“ (bestehend aus einem Proseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Anschluss an das Proseminar.
 - „Zeitlicher Schwerpunkt“: im Anschluss an das Hauptseminar.

Eine der vier erstgenannten Prüfungen ist wahlobligatorisch als Klausur zu absolvieren.

- „Abschlussmodul“ (bestehend aus der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquiumsvortrag): durch die Anfertigung der Bachelor-Arbeit.

- im Zweitfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie:

- Modul Grundkurs 1 „Steinzeiten“ oder Modul Grundkurs 2 „Metallzeiten“ (bestehend aus einem Proseminar und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Modul Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“ oder Modul Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“ (bestehend aus einem Proseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Anschluss an das Proseminar.
- „Zeitlicher Schwerpunkt“: im Anschluss an das Hauptseminar.

Eine der beiden erstgenannten Prüfungen kann als Klausur absolviert werden.

- im Nebenfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

- Modul Grundkurs 1 „Steinzeiten“ oder Modul Grundkurs 2 „Metallzeiten“ (bestehend aus einem Proseminar und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Modul Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“ oder Modul Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“ (bestehend aus einem Proseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Anschluss an das Proseminar.

Eine der beiden Prüfungen kann als Klausur absolviert werden.

(4) Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen der Module erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt. Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig vom Nachweis der erworbenen Studienpunkte.

(5) Die Leistungsüberprüfung in den Studienanteilen anderer universitärer Fächer regeln die Prüfungsordnungen der betreffenden Fächer.

§ 6 Ergebnis der Abschlussprüfungen der Module

(1) In die Gesamtnote des Studiums fließen die Noten der mündlichen und der schriftlichen Abschlussprüfungen folgender Module ein:

- im Kernfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie:
 - Modul Grundkurs 1 „Steinzeiten“: die Note der Prüfung;
 - Modul Grundkurs 2 „Metallzeiten“: die Note der Prüfung;
 - Modul Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“: die Note der Prüfung;
 - Modul Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“: die Note der Prüfung;
 - Modul „Zeitlicher Schwerpunkt“: die Note der Prüfung;
 - „Abschlussmodul“: die Note der Bachelor-Arbeit.
- im Zweitfach Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie:
 - Modul Grundkurs 1 „Steinzeiten“ **oder** Modul Grundkurs 2 „Metallzeiten“: die Note der Prüfung;
 - Modul Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“ **oder** Modul Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“: die Note der Prüfung;
 - Modul „Zeitlicher Schwerpunkt“: die Note der Prüfung;
- im Nebenfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie:
 - Modul Grundkurs 1 „Steinzeiten“ **oder** Modul Grundkurs 2 „Metallzeiten“: die Note der Prüfung;
 - Modul Grundkurs 3 „Frühgeschichte I“ **oder** Modul Grundkurs 4 „Frühgeschichte II/Mittelalter“: die Note der Prüfung;

§ 7 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

(1) Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Leistungen, deren Benotung, die erworbenen Studienpunkte sowie die Note des Moduls hervorgehen.

(2) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls stellt die oder der Lehrende aus, durch die oder den die Abschlussprüfung des Moduls abgenommen wurde (vgl. § 16 Absatz (3) und (4)). Hierzu sind der oder dem Lehrenden die betreffenden Bescheinigungen über Studienleistungen vorzulegen. Das Abschlussmodul im Kernfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie wird mit dem Abschlusszeugnis bescheinigt.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie werden grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie.

(2) Beim Wechsel des Studienfaches entscheidet der Prüfungsausschuss Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Leistungsnachweise, die an anderen Universitäten im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie erworben worden sind, werden für die Zulassung zur Prüfung anerkannt, sofern aus ihnen hervorgeht, dass im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung eine individuelle Leistung (Hausarbeit, Klausur) erbracht worden ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Ausland abgelegte Prüfungen und andere erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz (1) und (2) entsprechend.

(5) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zum Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit muss die Studentin oder der Student des Kernfaches Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie nachweisen, dass die vorangehenden Abschlussprüfungen der Module mit Erfolg abgelegt worden sind.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldefrist noch nicht alle erforderlichen Abschlussprüfungen der Module vor, so kann die Kandidatin oder der Kandidat unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlende Prüfung – höchstens eine – ist eine Woche vor dem angesetzten Abgabetermin der Arbeit beim Prüfungsamt nachzuweisen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst mit dem Nachweis der fehlenden Prüfung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bekannt sind;

2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelor-Arbeit an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. der Nachweis darüber, dass die vorangehenden Abschlussprüfungen der Module in den beantragten Prüfungsfächern erfolgreich abgelegt worden sind;
4. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie; die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Eintritt in die Prüfung an der HU studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
5. Vorschläge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers.

(4) Über die Zulassung zum Abschlussmodul entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Durchführung der Bachelor-Arbeit

(1) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen:

- a) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung gegeben;
- b) die Bewertungen der Bachelor-Arbeit und die Gutachten werden spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt;

(2) Bestandteil der Abschlussphase ist ein Kolloquiumsvortrag der Kandidatin oder des Kandidaten zum Thema der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema innerhalb des Faches Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden – unter Einbeziehung relevanter fremdsprachiger Literatur – bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Jede oder jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin oder Professor und jede gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Person hat das Recht, das Thema der Bachelor-Arbeit zu stellen und die Bachelor-Arbeit zu betreuen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält; das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Bearbeitung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt binnen zwölf, in begründeten Ausnahmefällen binnen vierzehn Wochen. Der Umfang der Bachelor-Arbeit muss 25 bis maximal 35 maschinenschriftliche Textseiten umfassen. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im

Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist für die Bachelor-Arbeit ohne triftigen Grund, so gilt sie als mit „fail“/„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesem Fall kann die Prüfung nur nach Maßgabe von § 12, Absatz (3) und (4) wiederholt werden. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit bewertet diese mit einem schriftlichen Gutachten und setzt eine Note gemäß § 9 fest. Im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Lehrenden gemäß Absatz (3), der das Ergebnis des Gutachtens gegenzeichnet, kommt es zu Abweichungen in der Benotung wird ein zweites Gutachten angefertigt. Zur Feststellung der endgültigen Note werden beide Noten gemittelt.

(6) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 oder wenn eines der Urteile „fail“/„nicht ausreichend“ (4,1 – 5,0) lautet, wird durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Bachelor-Arbeit endgültig durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit allen drei Gutachtern festgelegt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist eine für das Abschlussmodul eigens angefertigte Arbeit, die in deutscher Sprache verfasst wird. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Bachelorprüfung zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die HU über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

Teil III - Allgemeine Prüfungsbestimmungen -

§ 12 Mündliche und schriftliche Prüfungen

(1) Prüfungen werden gemäß § 17 als mündliche oder schriftliche Prüfungen absolviert.

(2) Zu den schriftlichen Prüfungen gehören die Klausur sowie die Bachelor-Arbeit.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Protokollantin oder eines sachkundigen Protokollanten als Einzelprüfung abgelegt. Der Protokollant oder die Protokollantin muss über einen der Prüfung vergleichbaren Abschluss verfügen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart mit einer Prüferin oder einem Prüfer einen Prüfungstermin. Vom Datum der Vereinbarung des Prüfungstermins an gerechnet hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch auf eine Vorbereitungsfrist von mindestens drei Wochen bis zum Termin der schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Die Prüfung muss frühestens eine Woche vor und spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Veranstaltung besucht wurde, abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und gegebenenfalls von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Prüfungsprotokolle sind umgehend durch die Prüferin oder den Prüfer beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Prüfungsausschuss regelt die näheren Modalitäten jeweils auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Termin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder als Zuhörer zuzulassen, vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat dies gestattet. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung von Zuhörern gestattet und bemerkt während der Prüfung, dass ihre oder seine Prüfungsleistung darunter leidet, kann sie oder er auch

noch während der Prüfung den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Die Zeit der Prüfungsunterbrechung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten und nicht auf die Gesamtdauer der Prüfung angerechnet.

§ 13 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen oder Prüfern nur bestellt werden, sofern sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Mündliche Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Studierenden können eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, benennt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer und die Protokollantin oder der Protokollant sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0-1,5	excellent	hervorragend
B	1,6-2,0	very good	sehr gut
C	2,1-3,0	good	gut
D	3,1-3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6-4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1-5,0	fail	nicht bestanden

(2) Bei der Bildung der Modulabschluss- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Das Prüfungsamt ermittelt nach Abschluss aller Einzelprüfungen die Gesamtnote. In die Bildung der Gesamtnote fließen die Abschlussnoten der benoteten Module und die Note der Bachelor-Arbeit gemäß dem Anteil der Einzelleistung an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 14.

(2) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat in jedem Modul und die Note für die Bachelor-Arbeit mindestens ‚sufficient/ausreichend‘ (3,6 – 4,0) lauten.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Bachelor-Arbeit und ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Noten sowie die Gesamtnote aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät I und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „fail“/„nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „fail“/„nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“/„nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Abschlussprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn die Note mindestens ‚sufficient/ausreichend‘ (3,6 – 4,0) lautet. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module und die Bachelor-Arbeit mindestens mit ‚sufficient/ausreichend‘ (3,6-4,0) bewertet wurde.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Teil der Bachelor-Prüfung oder die Gesamtprüfung entgeltlich nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und/oder in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Abschlussprüfungen der Module oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 18 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit (vgl. Absatz (3)), zweimal wiederholt werden. Eine einmalige Wiederholung bestandener Modulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt. In diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Beurteilung mit „fail“/„nicht bestanden“ (4,1 – 5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, so ist diese spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Prüfung zu beginnen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die weiteren Fristen gilt § 21 Absatz (1) entsprechend.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelor-Studiengang des Faches Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- eine Studentin oder ein Student, die oder der das Basisstudium bzw. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre/n oder seine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für das erste Amt ist ein Professor oder eine Professorin vorzusehen, für das zweite eine Person aus dem Kreis gemäß Abs. 1, erster Anstrich.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- Durchführung der Prüfungen.
- Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 20 Ungültigkeit der Abschlussprüfungen der Module und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „fail“/„nicht bestanden“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „fail“/„nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Prüfungsanspruch

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern vollständig abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Studienpunkte nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

Teil IV - Schlussbestimmungen -

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anhang

Schema zum Studienverlauf mit Angaben zu Prüfungen

Kernfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Semester	Module mit Prüf.	Module oh. Prüf.	Modul ohne Prüf. u. oh. Phasbind.
1 Basisstudium	Grundkurs 1 VL + PSmL	Einf. in Fach VL + Ue	
2 Basisstudium	Grundkurs 2 VL + PSmL + Ue	Fachbezog. Nawi VL + Ue	
3 Basisstudium	Grundkurs 3 VL + PSmL		Ex: Exk. m. Vbue.
4 Basisstudium	Grundkurs 4 VL + PSmL+Ue		PN: Prakt.
5 Vertiefungsstud.	Zeitl. Schwerpkt. HSmL + VL+Ko	Schlüsselqualif. 2 UeV + Ue Wahlbereich	m. Nbue.
6 Vertiefungsstud.	BA-Arb. + Koll.	1 UeV (+5 SP)	

Zweitfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Semester	Module mit Prüf.	Module oh. Prüf.
1 Basisstudium		Einf. in Fach VL + Ue
2 Basisstudium	Grundkurs 1 o. 2 VL + PSmL	Wahlbereich 2 Ue Prakt.
3 Basisstudium	Grundkurs 3 o. 4 VL + PSmL +Ue	m. Nbue. PN
4 Basisstudium	Zeitl. Schwerpkt. HSmL + VL+ UeV	Exk. m. Vbue. Ex

Nebenfach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Semester	Module mit Prüf.	Module oh. Prüf.
1 Basisstudium		Einf. in Fach VL + Ue
2 Basisstudium	Grundkurs 1 o. 2 VL + PSmL	
3 Basisstudium	Grundkurs 3 o. 4 VL + PSmL +Ue	
4 Basisstudium		Wahlbereich UeV